

Informationen zu bekannten Portalen

Die neue Website www.filme-im-unterricht.de zeigt Ihnen viele legale Nutzungswege von Filmen zu Bildungszwecken auf. Sie finden dort ganz konkrete Listen mit den in Deutschland existierenden Bildungsservern und Verleihstellen. Daneben gibt es weitere attraktive Quellen für Filme. Aber Achtung, nutzen Sie Medien mit Herz und Verstand!

Illegale Tauschbörsen

Alle Tauschbörsen, deren offensichtliches Geschäftsmodell die illegale Verbreitung von Filmen ist, sind natürlich vom Schuleinsatz ausgeschlossen.

Youtube, Vimeo und ähnliche Portale

Die Filme auf Videoportalen wie Youtube und Vimeo sind, auch wenn sie legal in die Portale eingestellt wurden, nur für die private Nutzung freigegeben. Auch hier gilt für den Einsatz im Unterricht, dass eine entsprechende Lizenz oder Genehmigung des Rechteinhabers benötigt wird, wenn Sie mehr als 15% eines Filmes zeigen wollen und die Filme nicht ausdrücklich als Freie Inhalte („Creative Commons“) gekennzeichnet sind.

Ohne eine Genehmigung durch die Rechteinhaber laufen Sie Gefahr, für den Verstoß gegen das Urheberrecht geradestehen zu müssen.

Mediatheken der TV-Sender

Die Mediatheken der TV-Sender halten viele Filme im Internet vor. Auch diese Filme sind nur für die private Nutzung freigegeben. Ein Einsatz der Filme im Unterricht ist auch hier nur gestattet, wenn der Rechteinhaber eine entsprechende Genehmigung erteilt hat. Ob der Sender selbst über die notwendigen Rechte verfügt, kann man nicht pauschal beantworten. Der Sender wird Ihnen dies auf Anfrage mitteilen und Ihnen im Zweifelsfall eine Erlaubnis erteilen oder an den zuständigen Rechteinhaber verweisen.

Netflix, Amazon-Prime und weitere Streamingdienste

Kommerzielle Streamingdienste erlauben die Filmmutzung ebenfalls nur zu privaten Zwecken. Ohne die vorherige Ein-

holung einer Erlaubnis des Filmemachers/Rechteinhabers darf kein solcher Film im Unterricht verwendet werden.

DVDs aus dem Handel

Filme aus dem Handel (von Elektronikmärkten, Amazon oder dem Buchhandel) sind nur für die private Nutzung freigegeben. Ohne die vorherige Einholung einer Erlaubnis des Filmemachers/Rechteinhabers dürfen solche Filme im Unterricht nicht verwendet werden.

TIPP 1: Generell gilt: Filme, die illegal im Netz verbreitet wurden, dürfen nicht im Unterricht eingesetzt werden. Filme, die legal ins Netz gestellt wurden, müssen vor der Nutzung im Unterricht vom Filmemacher/Rechteinhaber freigegeben werden. Die Freigabe erfolgt durch schriftliche Genehmigung des Filmemachers/Rechteinhabers oder durch den Kauf einer Lizenz.

TIPP 2: Die allermeisten Filme können inklusive Lizenz für den Unterrichtseinsatz bei spezialisierten Vertriebsfirmen und Verlagen kostengünstig erworben werden. Filme, die (noch) nicht verfügbar sind, werden dort auch gerne für Sie beschafft. Eine Liste der Anbieter finden Sie unter www.filme-im-unterricht.de/anbieter

Verleihstellen



Onlinedistribution der Bundesländer:

In Deutschland existieren in jedem Bundesland ein bis zwei Schulfilmserver für Lehrerinnen und Lehrer. Die Onlinemedien werden vorwiegend durch die kommunalen Medienzentren erworben und mit den Programmen des Schulfernsehens ergänzt. Eine Liste der Schulfilmserver finden Sie unter:

www.filme-im-unterricht.de/verleihstellen

Anbieter



In Deutschland existieren etliche Firmen, die auf die Produktion oder den Vertrieb von Unterrichtsfilmen spezialisiert sind. Diese Anbieter beliefern sowohl die vielfältige Medienzentrumslandschaft als auch die ca. 40.000 Schulen in Deutschland. Eine Liste der Anbieter finden Sie unter:

www.filme-im-unterricht.de/anbieter

Flyer & Poster

Unter www.filme-im-unterricht.de können Sie kostenfrei Infomaterial zur Verteilung anfordern.



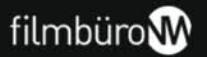
Kontakt:

Initiative Filme im Unterricht
c/o IPAU e.V.
Interessengemeinschaft privatwirtschaftlicher
Produzenten Audiovisueller Medien

Feld 25
51519 Odenthal

Mail: info@ipau.de
Tel: 02174-7846-0
www.ipau.de

Eine Initiative der deutschen Filmwirtschaft



FILME IM UNTERRICHT

Eine Initiative der deutschen Filmwirtschaft

Informationsflyer

zum neuen Urheberrechtsgesetz für Schulen (gültig ab 1. März 2018)



7 gute Wege, um Filme im Unterricht zu nutzen

Schulen benötigen Zugang zu Filmen. Da der Schulbesuch keine Privatangelegenheit ist, sieht das Urheberrecht für die Nutzung von audiovisuellen Inhalten im Unterricht bereits einige Erleichterungen vor. Daneben haben sich für den Schul- und Bildungsbereich spezielle Schul- und Bildungslizenzen etabliert, die den Einsatz von Filmen im Unterricht unkompliziert ermöglichen. Nachfolgend geben wir Lehrerinnen und Lehrern einen Überblick, wie sie grünes Licht für den Einsatz von Filmen im Unterricht erhalten. Sieben Wege führen schnell und sicher zum Ziel:

WEG 1: Durch die Nutzung eines bereits lizenzierten Angebots (staatliche und kirchliche Onlinedistribution und DVD-Verleih)

Filme auf DVD erhalten Sie kostenfrei bei Ihren kommunalen oder kirchlichen Verleihstellen. Diese Einrichtungen heißen Bildstellen, Medienstellen, Medienzentralen, Medienzentren oder Landesfilmdienste. Die hier erhältlichen DVDs wurden mit entsprechenden Lizenzen eingekauft (Verleih- und Vorführlizenzen, sogenannte V+Ö-Lizenzen). Das heißt, die Filmemacher/Rechteinhaber haben diesen Verleihstellen die nötigen Rechte eingeräumt, um die Filme im Unterricht vorführen zu dürfen. Die meisten Verleihstellen lizenzieren Filme auch für die Onlinedistribution. Das bedeutet, dass viele Filme auch zum Download und/oder zum Streaming für Sie bereitstehen. Eine Liste der Verleihstellen in Deutschland haben wir Ihnen unter www.filme-im-unterricht.de/verleihstellen zusammengestellt.

WEG 2: Durch die Nutzung von gekennzeichneten „Schulfernsehsendungen“ gemäß § 47 UrhG

Das Schulfernsehen (gemäß §47 UrhG) besteht vorwiegend aus lehrplanrelevanten Dokumentarfilmen. Sie werden gesondert gekennzeichnet und in den Dritten Programmen der ARD ausgestrahlt. Diese Filme dürfen Kreismedienzentren aufnehmen und ihren LehrerInnen für den Unterricht zur Verfügung stellen. Allerdings müssen die Aufnahmen der Schulfernsehsendung am Ende des auf ihre Ausstrahlung folgenden Schuljahres wieder gelöscht

werden. Schulfernsehsendungen können auch bei vielen Landesmedienzentren kostenlos als DVD bestellt werden. Noch bequemer erhalten Sie Zugriff über die Onlinedistribution Ihrer Verleihstellen.

WEG 3: Durch die Nutzung von Filmen, die als „Freier Inhalt“ gekennzeichnet sind

Manche Filme oder audiovisuelle Materialien werden direkt für die schnelle und kostenfreie Weiterverwendung produziert oder dafür freigegeben. Die Nutzung dieser Materialien wird z.B. durch Creative Commons (CC-Lizenzen) oder ähnliche Lizenzmodelle geregelt. Medien dieser Art können für Unterrichtszwecke frei verwendet werden, sofern man die jeweiligen Lizenzbestimmungen einhält. Sie werden zusammenfassend häufig als „Open Educational Resources“ (OER) bezeichnet.

WEG 4: Durch Einholung einer (schriftlichen) Genehmigung

Manche Filmemacher/Rechteinhaber vergeben die Erlaubnis zur Nutzung Ihrer Filme selbst. Viele Dokumentarfilmer sind auch gerne bereit, weiteres Material und Informationen zu ihren Filmen zur Verfügung zu stellen. Lehrkräfte können die Filmemacher zudem in den Unterricht einladen, um mit den Schülern über den Film zu diskutieren. Aus diesem Grund sollte man Kontakt zur Produktionsfirma, dem TV-Sender oder dem Verlag aufnehmen und erfragen, zu welchen Konditionen eine Nutzung möglich ist.

WEG 5: Durch die Nutzung von Filmen mit Schullizenz

Egal ob Spielfilm, Dokumentation oder Lehrfilm: Die allermeisten Filme mit Lehrplan-Bezug können am Markt mit Schullizenzen erworben werden (mit Vorführlizenzen, sogenanntes Ö-Recht). Und zwar über die gleichen, spezialisierten Verlage und Vertriebsfirmen, die seit Jahrzehnten das System der Bildstellen und Medienzentren mit lizenzierten Filmen versorgen. Am Markt befinden sich DVD-Angebote, Downloads/Streamings, Jahreslizenzen und die Möglichkeit, ganze Mediatheken auf begrenzte Zeit zu mieten. Eine Liste der bestehenden Anbieter haben wir Ihnen unter www.filme-im-unterricht.de/anbieter zusammengestellt.

WEG 6: Durch die Nutzung von Filmausschnitten im Rahmen des § 60a UrhG

Ab dem 1. März 2018 gilt zugunsten von Lehrenden eine gesonderte Möglichkeit, ohne vorherige Genehmigung Ausschnitte von Filmen zu verwenden: Die neue „Wissenschafts- und Bildungsschranke“ im Urheberrechtsgesetz (UrhG). Danach dürfen, abweichend von den zuvor genannten Regelungen, bis zu 15 Prozent eines Filmes auch ohne den Erwerb einer Lizenz oder die Einholung einer Genehmigung im Unterricht gezeigt werden. Ein Ausschnitt von mehr als 15 Prozent eines Films ist aber immer noch voll lizenzpflichtig. Außerdem fallen reine Lehrfilme nicht unter diese Regelung, die „ausschließlich für den Schuleinsatz geeignet und bestimmt sind“ produziert wurden. Für den Unterrichtseinsatz solcher expliziten Lehrmedien und Lehrfilme benötigen sie immer eine Lizenz oder Genehmigung. Mehr zur Bildungs- und Wissenschaftsschranke finden Sie unter www.filme-im-unterricht.de.

WEG 7: Durch einen Kinobesuch

Neue Filme, insbesondere Kinofilme, sind häufig noch nicht auf DVD erhältlich oder auf den Medienservern zu finden. Gerade für schulrelevante Filme gibt es aber dennoch gesondertes Lehrmaterial, das zusammen mit einem Kinobesuch in der Schule eingesetzt werden kann. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf den Seiten von www.visionkino.de



Urheberrechtsnovelle

Im Sommer 2017 hat die Bundesregierung eine Novellierung des Urheberrechtsgesetzes beschlossen, die sogenannte „Wissenschafts- und Bildungsschranke“. Das geänderte Gesetz gilt ab dem 1. März 2018 und ist zunächst auf vier Jahre befristet. Die Neuregelung soll Lehrkräften und Wissenschaftspersonal einen unkomplizierten „Basiszugang“ für den Medieneinsatz ermöglichen. Es gelten folgende Privilegien für den Filmeinsatz im Unterricht.

15 Prozent eines Films ohne Lizenz und ohne Genehmigung

Lehrerinnen und Lehrer können maximal 15 Prozent eines Films (z.B. bis zu 15 Minuten eines Filmes von 100 Minuten Gesamtlänge) unkompliziert im Unterricht einsetzen. Sie dürfen diese 15 Prozent des Films speichern, vorführen und in digitalen Lernplattformen verwalten. Der Staat vergütet diese Nutzung den Rechteinhabern gegenüber pauschal über Verwertungsgesellschaften. Einige wichtige Dinge gilt es aber zu beachten:

- Explizite Lehrfilme oder andere Lehrmedien sind von dieser Regelung ausgenommen
- Sie müssen das Filmmaterial aus legaler Quelle bezogen haben
- Sie dürfen keinen Kopierschutz überwinden

Kurze Filme

Filme, die kürzer als fünf Minuten sind, dürfen Sie zu 100 Prozent speichern, vorführen und digital verwalten. Explizite Lehrfilme sind aber auch von dieser 5-Minuten-Regelung strikt ausgenommen.

Unsere Bitte:

Dieses Gesetz ist ein Kompromiss zwischen dem Bildungssektor, der Politik und den Rechteinhabern. Wir bitten Sie dringend, die freie Nutzung nur in diesem engen, gesetzlichen Rahmen vorzunehmen, und die kreative Arbeit der Filmschaffenden und anderer Urheber zu respektieren! Nur so gehen Sie kein unnötiges Risiko beim Filmeinsatz ein, und nur so können wir weiterhin gute, aufwendige Filme für Ihren Unterricht produzieren.